

# **BVGer E-773/2017 vom 10. Februar 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-773\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-773_2017)

FR: TAF E-773/2017 du 10 février 2020

IT: TAF E-773/2017 del 10 febbraio 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 AsylG (Vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 3.3**

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder sie die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss (vgl. BVG 2007/19 E. 3.3). Dabei kommen in einem solchen Kontext bei der Prüfung einer begründeten Furcht vor Verfolgung beweis erleichternde Grundsätze zur Anwendung (vgl. dazu insbesondere EMARK 1993 Nr. 6, E. 4, S. 38 mit weiteren Verweisen; Weiterführung dieser Praxis durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, beispielsweise im Urteil des BVerfG E-2734/2015 vom 16. April 2018 mit weiterem Verweis auf Urteil E-3738/2006 vom 5. Februar 2009 E. 5.3.1).

### **E. 4.1**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und ihr die Gewährung von Asyl verweigert hat. In einem ersten Schritt ist der Frage nachzugehen, ob die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise angesichts der vorgetragenen Desertion ihres - religiös mit ihr verheirateten - Ehemannes einer asylbeachtlichen Reflexverfolgung unterlag und ob sie aus heutiger Sicht eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung im Sinne des AsylG hat.

### **E. 4.2**

Nachdem das SEM im Rahmen der angefochtenen Verfügung nicht in Zweifel gezogen hat, dass die Beschwerdeführerin religiös verheiratet ist, geht im Folgenden auch das Bundesverwaltungsgericht unter Mitberücksichtigung der eingereichten Heiratsurkunde davon aus, dass die Beschwerdeführerin mit (...) verheiratet ist.

### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin brachte zur Begründung ihres Asylgesuchs vor, ihr Ehemann und Vater ihrer beiden Kinder sei als Soldat des eritreischen Nationaldienstes in (...), später in (...) und (...), stationiert gewesen. Etwa Ende 2009 oder 2010 habe sie beim Abholen des Soldes erfahren, dass ihr Ehemann nicht mehr bei seiner Einheit stationiert sei. Ihr sei die Auszahlung des Soldes verweigert worden. In der Folge sei sie eines Abends von Soldaten mit ihrer jüngsten Tochter (Jahrgang [...]) abgeführt und im Gefängnis sechs Monate lang inhaftiert worden. Erst nach der Leistung einer Geldzahlung von 20'000 Nafka sei sie unter

Auflage aus der Haft entlassen worden. Nach der Haftentlassung sei ihr [Geschäft] und ihr Landbesitz von den eritreischen Behörden beschlagnahmt und ihr dadurch ihre Existenzgrundlage entzogen worden.

## **E. 5.2**

Vorab ist festzuhalten, dass die Schilderungen der Beschwerdeführerin in den Kernelementen glaubhaft ausgefallen sind. Das SEM hat die Vorbringen nicht in Zweifel gezogen, jedoch deren Asylrelevanz verneint.

### **E. 5.2.1**

Die vorinstanzliche Einschätzung, wonach sich anhand der ungenauen Zeitangaben der Beschwerdeführerin der präzise Zeitpunkt der Desertion und der illegalen Ausreise ihres Ehemannes sowie der Zeitpunkt der daraus resultierenden eigenen Verhaftung und Inhaftierung nicht präzise feststellen lassen, wird vom Gericht geteilt. Die zweite Schlussfolgerung des SEM, der Zeitpunkt der Haftentlassung der Beschwerdeführerin lasse sich zeitlich ebenfalls nicht genau einordnen, trifft ebenfalls zu (vgl. hierzu: angefochtene Verfügung, Ziffer II/1). Gleichzeitig zieht das SEM jedoch nicht in Zweifel, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2009 oder 2010 wegen ihres Ehemannes verhaftet und im Jahr 2010 oder 2011 aus der sechsmonatigen Haft entlassen worden ist. Die Festnahme der Beschwerdeführerin wegen der Desertion ihres Ehemannes und ihre anschliessende Gefängnishaft in diesem Zusammenhang werden vom SEM als solche nicht bestritten.

### **E. 5.2.2**

Die Beschwerdeführerin führt bezüglich der zeitlichen Ungenauigkeiten innerhalb ihrer Schilderungen in ihrer Rechtsmitteleingabe aus, dass ihr die zeitliche Einordnung von Ereignissen teilweise Mühe bereite. So habe sie auch den Zeitpunkt ihrer religiösen Trauung in der BzP falsch angegeben und erst in der einlässlichen Anhörung und aufgrund des eingereichten Ehescheins berichtigt. Auffallend ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass sie die chronologische Abfolge gewisser Ereignisse in einen übereinstimmenden zeitlichen Zusammenhang mit anderen persönlichen Begebenheiten - wie ihrer Schwangerschaft respektive der Geburt ihrer Kinder oder der Militärdienstzeit ihres Ehemannes - zu stellen vermag (vgl. A19, Antworten 50, 56, 66 und insbesondere Antwort 75). Diese räumlich-zeitlichen Verknüpfungen und Interaktionsschilderungen können als Realkennzeichen gewertet werden (vgl. dazu: Revital Ludewig, Daphna Tavor, Sonja Baumer: Zwischen Wahrheit und Lüge, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2012/2, S. 10 f.). Dieses Aussageverhalten lässt darauf schliessen, dass die Wiedergabe von konkreten Daten der Beschwerdeführerin zwar teilweise Schwierigkeiten bereitet, sie jedoch die Ereignisse dennoch anhand von persönlich Erlebtem in ihrer Abfolge chronologisch einordnen kann.

### **E. 5.2.3**

Die Kernaussagen der Beschwerdeführerin (zur Desertion ihres Ehemannes, zur eigenen Verhaftung und zur anschliessenden sechsmonatigen Inhaftierung sowie zu ihrem ersten Fluchtversuch und der darauffolgenden zweitägigen Haft) sind nicht stereotyp, sondern schlüssig und mit einigen Realkennzeichen versehen geschildert worden. Die Beschwerdeführerin nannte die Einheit ihres Ehemannes (11 KS in [...]), sie machte detaillierte örtliche Angaben zur Stationierung und zu den Orten der Verlegung dieser Einheit (vgl. A19, Antworten 47, 49 und 54) und gab konkrete Angaben zum Ablauf und zum Ort ihrer eigenen Verhaftung und Inhaftierung zu Protokoll (A19, Antworten 80-95). Zudem schilderte sie in den Grundzügen den Gefängnisalltag (A19, Antworten 96-101).

#### **E. 5.2.4**

Im Weiteren sind die Schilderungen und Angaben der Beschwerdeführerin ohne Weiteres auch im länderspezifischen Kontext zu Eritrea konzis ausgefallen.

##### **E. 5.2.4.1**

In diesen Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass gemäss öffentlich zugänglichen Quellen die eritreischen Behörden im Jahr 2005 begonnen haben, Familienangehörige von illegal ausgereisten Personen respektive von Deserteuren und Refraktären zu verfolgen und mit Geldstrafen (50'000 Nafka) zu belegen. Diejenigen, die ausserstande waren, die auferlegten Geldstrafen zu bezahlen, wurden inhaftiert. Zudem wurden die Geschäftslizenzen von den Angehörigen widerrufen und deren Besitz beschlagnahmt. Insbesondere aus ländlichen Gebieten gab es Berichte, wonach Sicherheitskräfte die Eltern, Ehegatten/innen oder Geschwister von desertierten oder aus dem Land geflüchteten Personen inhaftiert, befragt und gebüsst haben (vgl. zum Ganzen: US Department of State, Country Report on Human Rights Practices, 2017, Eritrea, 20. April 2018: [www.ecoi.net/en/document/1430113.html](http://www.ecoi.net/en/document/1430113.html), zuletzt abgerufen am 04.11.2019; European Asylum Support Office [EASO], Eritrea Country Focus, Mai 2015, S. 43, Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]: Eritrea: Reflexverfolgung, Rückkehr und «Diasporasteuer», 30. September 2018, S. 6 und 7; sowie: David Bozzini: The Fines and the Spies: Fears of State Surveillance in Eritrea and in the Diaspora, in: Social Analysis, 59 (4), 2015, S. 32-49). Auch die UN-Untersuchungskommission berichtete von Fällen, in denen Familienmitglieder von Deserteuren durch willkürliche Inhaftierung und teilweise Folter bestraft wurden. Freigelassen worden seien diese Personen nur, wenn sich die gesuchte Person gestellt habe oder die Familie eine Geldbusse von bis zu 50'000 Nafka bezahlt habe (UN Human Rights Council, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 5. Juni 2015, A/HRC/29/CRP.1, Paragraph 1244, S. 359: [www.ecoi.net/en/file/local/1231861/1930\\_1434451802\\_a-hrc-29-crp-1.doc.](http://www.ecoi.net/en/file/local/1231861/1930_1434451802_a-hrc-29-crp-1.doc.), abgerufen am 24.01.2020).

##### **E. 5.2.4.2**

Die Beschwerdeführerin trug vor, sie sei nach ihrer sechsmonatigen Inhaftierung erst freigelassen worden, nachdem es ihr respektive ihren Schwestern gelungen sei, die Bürgschaft respektive eine Kautions einer Verwandten ihres Ehemannes, welche eine Geschäftslizenz besessen habe, zu beschaffen (vgl. A19, Antwort 94). Sie gab weiter an, aus (...) zu stammen, wo sie bis zu ihrer Heirat gelebt habe. Nach ihrer Heirat habe sie mit ihrer Familie am Wohnort ihres Ehemannes, in B.\_\_\_\_\_, gelebt. Ihre Festnahme habe in B.\_\_\_\_\_ stattgefunden. B.\_\_\_\_\_ liegt - wie auch (...) - in der Subzoba (...) (alternative Schreibweise[...]), Zoba (...), wo die meisten Vorfälle von Reflexverfolgung von Familienangehörigen stattgefunden haben sollen (vgl. EASO-Bericht, a.a.O., S. 43). Nach ihrer Freilassung soll ihr [Geschäft] und Ackerland seitens der staatlichen Behörden beschlagnahmt worden sein. Diese Vorbringen lassen sich ohne Weiteres im eritreischen Länderkontext einordnen. Das SEM hat nicht in Zweifel gezogen, dass die Beschwerdeführerin für die Desertion und die illegale Ausreise ihres Ehemannes zur Rechenschaft gezogen wurde. Insbesondere wurden ihre eigene Festnahme und die von ihr erlittene, sechsmonatige Gefängnishaft nicht in Frage gestellt. Das Bundesverwaltungsgericht hat keinerlei Veranlassung, an der von ihr geschilderten behördlichen Suche nach ihrem Ehemann wegen dessen Desertion oder an ihrer eigenen Verhaftung und sechsmonatigen Inhaftierung im Gefängnis in (...) zu zweifeln. In ihrer

ergänzenden Stellungnahme vom 18. Dezember 2019 hält die Beschwerdeführerin weiter fest, ihr Schwiegervater habe sich bei den Behörden nach den Gründen für die Beschlagnahmung ihres Besitzes erkundigt, worauf man ihm mitgeteilt habe, die Konfiszierung sei wegen der Desertion ihres Ehemannes von den lokalen Behörden auf Anordnung der Militärbehörden durchgeführt worden. Diese Sachlage hat sie bereits im Rahmen ihrer Anhörung vom 16. Dezember 2016 sinngemäss geltend gemacht und angegeben, die Beschlagnahmung sei wegen des Verschwindens ihres Ehemannes erfolgt (vgl. Akte A19, Antwort 47). Auch dieses Vorbringen wird vom Gericht als glaubhaft gemacht eingestuft.

### **E. 5.3**

Es ist in der Folge der Frage nachzugehen, ob die Behelligungen, die die Beschwerdeführerin im Nachgang der Desertion ihres Ehemannes (sechsmonatige Inhaftierung sowie behördliche Beschlagnahmung ihres Besitzes) erlitten hat, eine asylbeachtliche Verfolgung darstellen.

#### **E. 5.3.1**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Instruktionsverfügung vom 19. November 2019 der Beschwerdeführerin Gelegenheit eingeräumt, sich zur vorgetragene Beschlagnahmung ihres [Geschäft] und Landbesitzes, zu ihrem ersten Ausreiseversuch im Juli 2019, zur erfolgten Ausreise aus Eritrea im Februar 2015 sowie zu ihrem aktuellen familiären Beziehungsnetz ergänzend zu äussern (vgl. Sachverhalt oben, Bst. I).

#### **E. 5.3.2**

In ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2019 trägt die Beschwerdeführerin vor, dass die staatliche Beschlagnahmung ihres Besitzes während ihrer sechsmonatigen Inhaftierung erfolgt ist. Als Zeitpunkt ihrer Haftentlassung gab sie das Jahr 2011 an, was auch in Übereinstimmung mit ihren bei der Anhörung deponierten Schilderungen steht (vgl. A19, insbesondere Antwort 104). Zur Beschlagnahmung ihres Besitzes gab sie in der Anhörung an, nach ihrer Haftentlassung habe sie ihr Land nicht mehr bebauen dürfen; «sie» hätten ihr das Land weggenommen; darüber hinaus hätten «sie» den [Geschäft] geschlossen (vgl. Antwort 107). In ihrer Stellungnahme stellte die Beschwerdeführerin jedoch klar, dass ihr Besitz bereits beschlagnahmt gewesen sei, als sie zu den Schwiegereltern - nach ihrer Haftentlassung Ende 2011 - nach Hause zurückgekehrt sei (Stellungnahme, Ziffer 1).

#### **E. 5.3.3**

Nach dem Gesagten geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass sowohl die sechsmonatige Inhaftierung der Beschwerdeführerin als auch ihre Haftentlassung und die die behördliche Beschlagnahmung ihres Besitzes im Jahr 2011 erfolgten.

#### **E. 5.3.4**

Den weiteren Angaben der Beschwerdeführerin in ihrer Anhörung vom 16. Dezember 2016 zufolge, verblieb sie nach ihrer Haftentlassung im 2011 bis zu ihrem ersten Fluchtversuch im Juli 2014 weiterhin bei ihren Schwiegereltern in B. \_\_\_\_\_, die sie unterstützt hätten. Auf die konkrete Nachfrage nach behördlichen Behelligungen nach der Haftentlassung im Jahr 2011 bis zu ihrem Ausreiseversuch im Juli 2014 gab sie explizit zu Protokoll, ihr sei nichts widerfahren (vgl. A19, Antwort 112). Der missglückte Ausreiseversuch im Jahr 2014 zog den Angaben der Beschwerdeführerin gemäss eine zweitägige Inhaftierung nach sich (A19 Antwort 47, 118; Stellungnahme vom 18. Dezember 2019 S. 3); dass sich in der Folge

bis zur Ausreise im Februar 2015 weitere behördliche Behelligungen ereignet hätten, machte die Beschwerdeführerin nicht geltend.

#### **E. 5.4**

Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgehalten hat, lässt sich zwischen den Ereignissen des Jahres 2011 und der Ausreise der Beschwerdeführerin aus Eritrea im Jahr 2015 (respektive ihrem ersten Ausreiseversuch im Jahr 2014) kein ausreichend enger sachlicher und zeitliche Kausalzusammenhang feststellen.

##### **E. 5.4.1**

Eine erlittene Verfolgung beziehungsweise die begründete Furcht vor künftiger Verfolgung muss sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat sein (vgl. BVGE 2011/50 E. 3.1, BVGE 2010/57 E. 4.1, BVGE 2009/51 E. 4.2.5). Fehlt wegen einer langen Zeitspanne zwischen erlebter Vorverfolgung und der späteren Ausreise ein hinlänglicher Kausalzusammenhang, so lässt sich aus der erlebten Vorverfolgung nicht mehr die Regelvermutung ableiten, es habe auch im Zeitpunkt der Ausreise eine begründete Furcht vor Verfolgung bestanden (vgl. BVGE 2009/51 E. 4.2.5 m.w.H.). Dies schliesst nicht aus, dass im konkreten Einzelfall die früher erlittene Verfolgung einen der guten Gründe für die heutige Verfolgungsfurcht darstellen kann. Die begründete Furcht vor Verfolgung ist dann freilich nicht aufgrund einer Regelvermutung aus der erlittenen Vorverfolgung abzuleiten, sondern ihr Bestehen im Zeitpunkt der Ausreise ist von der asylsuchenden Person darzutun und von der Behörde gesondert zu prüfen, und es ist zu untersuchen, ob im Zeitpunkt der Ausreise in objektiver Hinsicht eine Wiederholungsgefahr der früher erlittenen Verfolgung noch bestanden hat. Eine starre zeitliche Grenze lässt sich zwar nicht festlegen, es wird aber davon ausgegangen, dass der zeitliche Kausalzusammenhang bei einer Zeitspanne von sechs bis zwölf Monaten als zerrissen gelten müsse (vgl. BVGE 2009/51, E. 4.2.5 m.w.H.; BVGE 2010/57 E. 4.1, BVGE 2011/50 E. 3.1.2).

##### **E. 5.4.2**

Selbst wenn die Beschwerdeführerin im Sinne einer Reflexverfolgung im Anschluss an die Desertion ihres Ehemannes im Jahr 2011 inhaftiert wurde und ihr Besitz in diesem Zusammenhang im selben Jahr staatlich konfisziert wurde, erübrigen sich weitere Ausführungen zur Reflexverfolgung, da die erlittenen behördlichen Verfolgungsmassnahmen im Jahr 2011 nicht mehr als zeitlich kausal für den im Juli 2014 erfolgten Ausreiseversuch respektive die im Februar 2015 erfolgte Ausreise aus Eritrea angesehen werden kann. Vorliegend verblieb die Beschwerdeführerin nach den erlittenen Reflexverfolgungsmassnahmen seitens der eritreischen Behörden weitere zweieinhalb Jahre lang in Eritrea. Die vorgetragenen sozialen Umstände (Sorge für ihre zwei Töchter, Mangel an finanziellen Mitteln) vermögen zwar nachvollziehbare, subjektive Gründe für die verzögerte Ausreise der Beschwerdeführerin darzustellen. Angesichts der langen Zeitspanne ihres Weiterverbleibs in Eritrea über den Zeitraum von Ende 2011 bis zum ersten Fluchtversuch im Juli 2014 respektive bis zur tatsächlich erfolgten Flucht im Februar 2015 kann indessen nicht mehr von einer objektiv begründeten Furcht vor einer Wiederholung der erlebten Verfolgung und vor weiterer Verfolgung ausgegangen werden.

#### **E. 5.5**

Nach dem Gesagten muss das Vorliegen von Vorfluchtgründen im Sinne einer asylbeachtlichen Verfolgungssituation im Zeitpunkt der Ausreise der Beschwerdeführerin

im Februar 2015 verneint werden.

## **E. 6**

Hingegen teilt das Gericht die Meinung des SEM nicht, wonach die Beschwerdeführerin auch keine subjektiven Nachfluchtgründe dargelegt habe.

### **E. 6.1**

Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden aber als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere das illegale Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht), das Einreichen eines Asylgesuchs im Ausland oder exilpolitische Betätigungen, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Durch Republikflucht zum Flüchtling wird, wer wegen illegaler Ausreise Sanktionen des Heimatstaates befürchten muss, die bezüglich ihrer Intensität ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen (BVGE 2009/29 E. 5.1).

### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführerin trug glaubhaft vor, sie habe im Juli 2014 erstmals versucht, Eritrea illegal zu verlassen, worauf sie zwei Tage lang inhaftiert wurde. Im Februar 2015 habe sie Eritrea endgültig illegal verlassen. Sie befürchte, im Fall einer Rückkehr nach Eritrea wegen ihrer illegalen Ausreise in flüchtlingsrechtlich relevantem Ausmass gefährdet zu sein.

#### **E. 6.2.1**

Das SEM hat die Angaben der Beschwerdeführerin zu ihrem ersten Fluchtversuch im Juli 2014 und zu ihrer illegalen Ausreise in Februar 2015 nicht konkret in Zweifel gezogen, hat jedoch deren flüchtlingsrechtliche Relevanz unter Verweis auf das Referenzurteil D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 verneint.

#### **E. 6.2.2**

Die Angaben der Beschwerdeführerin in der BzP und der einlässlichen Anhörung weisen zwar in örtlicher Hinsicht gewisse Inkonsistenzen auf, was die Schilderungen des ersten Fluchtversuchs im Juli 2014 und der im Februar 2015 erfolgten illegalen Ausreise anbelangt. Im Ergebnis wurde jedoch vom SEM nicht in Zweifel gezogen, dass die Beschwerdeführerin illegal, das heisst ohne Erlaubnis der eritreischen Behörden ihr Heimatland verlassen hat. In diesem Zusammenhang ist zudem zu berücksichtigen, dass die BzP lediglich 30 Minuten gedauert hat. Bezüglich der von der Beschwerdeführerin angegebenen angegebenen Ortschaften bei der Flucht aus Eritrea ist zudem festzustellen, dass der Begriff «Keren» nebst einer Ortschaft im zentralen Teil Eritreas auch «Berg» oder «Hügel» bedeutet.

#### **E. 6.2.3**

In der Stellungnahme vom 18. Dezember 2019 legte die Beschwerdeführerin die genauere örtliche Abfolge ihrer beiden Ausreisen aus Eritrea dar. Das Gericht hat - wie das SEM - indessen keine konkrete Veranlassung, an der geschilderten, illegal erfolgten Ausreise aus dem Heimatland konkret zu zweifeln. Es kann denn auch vorliegend nicht davon ausgegangen werden, die Beschwerdeführerin habe ihr Heimatland legal, im Einverständnis der eritreischen Behörden, verlassen.

#### **E. 6.2.4**

Gemäss langjähriger, bis Ende Januar 2017 gültiger Praxis der schweizerischen Asylbehörden begründete bereits eine (glaubhaft gemachte) illegale Ausreise aus Eritrea ohne weiteres die Flüchtlingseigenschaft. Das SEM verschärfte diese Praxis im Sommer 2016. Das Bundesverwaltungsgericht befasste sich im Rahmen des bereits zitierten Referenzurteils vom 30. Januar 2017 mit der Frage, ob Eritreerinnen und Eritreer, die ihr Land illegal verlassen haben, allein deswegen bei einer Rückkehr Verfolgung zu befürchten haben. Das Gericht kam dabei zum Schluss, dass sich die bisherige Praxis nicht mehr aufrechterhalten lasse und vom SEM zu Recht angepasst worden sei. Für die Entscheidungsfindung des Gerichts war auch die Tatsache von Bedeutung, dass seit einiger Zeit Personen aus der eritreischen Diaspora für kurze Aufenthalte in ihren Heimatstaat zurückkehren und sich unter ihnen auch Personen befinden, die Eritrea zuvor illegal verlassen hatten. Es sei mithin nicht mehr davon auszugehen, dass einer Person einzig aufgrund ihrer unerlaubten Ausreise aus Eritrea eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht. Von der begründeten Furcht vor intensiven und flüchtlingsrechtlich begründeten Nachteilen sei nur dann auszugehen, wenn zur illegalen Ausreise weitere Faktoren hinzukommen, welche die asylsuchende Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen lassen (Referenzurteil D-7898/2015 E. 5).

#### **E. 6.2.5**

Solche zusätzliche Anknüpfungspunkte sind vorliegend nach Auffassung des Gerichts vorhanden. Der Umstand, dass die eritreischen Behörden die Beschwerdeführerin und ihre jüngere Tochter im Jahr 2011 im Zusammenhang mit der Desertion ihres Ehemannes (respektive Vaters) sechs Monate lang inhaftierten und gleichzeitig ihre Lebensgrundlage (Landbesitz und [Geschäft]) staatlich konfiszierten, lässt darauf schliessen, dass diese massiven Repressalien in der Absicht erfolgten, den desertierten Ehemann dazu zu bewegen, sich den Militärbehörden zu stellen, was auch die Beschwerdeführerin in einem kritischen Licht erscheinen lässt. Jedenfalls steht fest, dass sie aufgrund ihrer Inhaftierung selbst in den Fokus der eritreischen Behörden geraten ist. Ausschlaggebend ist, dass der eritreische Staat bei diesen Zusammenhängen die illegale Ausreise der Beschwerdeführerin aufgrund der Anknüpfungspunkte zum Schicksal ihres desertierten Ehemannes als regimekritischen Akt erachten dürfte. Die Inhaftierung im Jahr 2011 und die zugefügten massiven wirtschaftlichen Benachteiligungen genügen zwar den Anforderungen an eine asylbeachtliche Vorverfolgung nicht (vgl. oben E. 5.4); im Fall der Rückkehr liefern sie aber genau die zusätzlichen Anknüpfungspunkte - neben der illegalen Ausreise -, um eine auch objektiv begründete Furcht der Beschwerdeführerin vor zukünftiger flüchtlingsrelevanter Verfolgung bejahen zu können. In vergleichbaren Konstellationen anerkannte das Bundesverwaltungsgericht bereits das Vorliegen zusätzlicher Anknüpfungspunkte für den Fall einer als Reflexverfolgung zu bezeichnenden Inhaftierung wegen der Desertion eines nahen Angehörigen (vgl. die Ausführungen zum zusätzlichen Anknüpfungspunkt im Urteil des BVGer E-1177/2017 vom 20. September 2017, E. 6.7; vgl. auch Entscheid E-6600/2018 vom 10. Juli 2019 E. 6.3 f.). Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch sie in den Augen der eritreischen Behörden als eine Person gilt, der eine regimekritische Haltung zumindest unterstellt wird, weshalb auch ihre illegale Ausreise als regimekritischer Akt erachtet werden dürfte und sie aufgrund ihres ihr mindestens unterstellten geschärften politischen Profils bei der Rückkehr Nachteile zu befürchten hätte. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin bei ihrem glaubhaft dargelegten ersten Fluchtversuch bereits nach zwei Tagen wieder freigelassen wurde, lässt nach der Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts - entgegen der in der angefochtenen

Verfügung (vgl. Ziffer II/2, S. 6 Mitte) vom SEM vertretenen Ansicht - nicht darauf schliessen, dass sie bei einer Rückkehr nach Eritrea keinerlei staatliche Sanktionen zu gewärtigen hätte, sondern lässt sich vielmehr mit der aussergerichtlichen und willkürlichen Vorgehensweise der heimatlichen Behörden bei der Ahndung und Bestrafung der illegalen Ausreise erklären (vgl. hierzu: Referenzurteil E-7989/2015 vom 30. Januar 2017 E. 4.10). Ihren Angaben gemäss sei die Beschwerdeführerin nach ihrem ersten Fluchtversuch dank der damals noch vorliegenden Bürgschaft freigekommen (vgl. A19 Antwort 118); diesbezüglich erscheint fraglich, dass die Bürgschaft bei einer allfälligen Rückkehr zum heutigen Zeitpunkt weiterhin Wirkung zeitigen würde.

### **E. 6.3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass neben der glaubhaft gemachten illegalen Ausreise zusätzliche Gefährdungselemente bestehen, weshalb von einer relevanten Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 respektive Art. 54 AsylG auszugehen ist.

### **E. 7**

Das SEM hat die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin demnach zu Unrecht verneint. Die Beschwerde ist bezüglich des Antrags auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gutzuheissen. Die Asylverweigerung ist indessen zu bestätigen und insoweit ist die Beschwerde abzuweisen, nachdem keine asylrelevanten Vorfluchtgründe bestehen und die Flüchtlingseigenschaft sich aus Nachfluchtgründen ergibt, die eine Asylgewährung ausschliessen. Die Ziffern 1 sowie 4 und 5 der angefochtenen Verfügung sind aufzuheben und das SEM ist anzuweisen, die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin festzustellen und sie als Flüchtling wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen.

### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens - der praxismässig als ein Obsiegen zu zwei Dritteln und Unterliegen zu einem Drittel einzustufen ist - wären der Beschwerdeführerin reduzierte Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 VwVG). Nachdem ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Zwischenverfügung vom 13. Februar 2017 gutgeheissen wurde und die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin aufgrund der Aktenlage weiterhin zu bejahen ist, ist auf die Erhebung der reduzierten Verfahrenskosten zu verzichten.

#### **E. 8.2.1**

Soweit die Beschwerdeführerin obsiegt, hat sie Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten, die vom SEM auszurichten ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Kostennote vom 18. Dezember 2019 weist einen Arbeitsaufwand des Rechtsvertreters von 15.85 Stunden (13.8 Stunden zum Stundenansatz von Fr. 300.- und 2.05 Stunden zum Stundenansatz von Fr. 220.-) sowie Auslagen von Fr. 41.80 und Mehrwertsteuer von Fr. 365.60, ausmachend Fr. 4'998.40, aus. Dieser Aufwand erscheint angemessen. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist der Beschwerdeführerin zulasten der Vorinstanz eine (um ein Drittel reduzierte) Parteientschädigung von Fr. 3'332.40 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen.

#### **E. 8.2.2**

Soweit die Beschwerdeführerin unterliegt, ist dem amtlich eingesetzten Rechtsvertreter ein Honorar für die unentgeltliche Verbeiständung zuzusprechen. Nachdem der Stundenansatz auf Fr. 220.- zu reduzieren ist, ist dem Rechtsvertreter zulasten der Gerichtskasse eine amtliche Entschädigung von Fr. 1'269.30 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.